

Einberufung zur Rekrutenschule

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **8 (1935)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-559816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einberufung zur Rekrutenschule

(Mitgeteilt von der Abteilung für Genie.)

Eine Menge von Anfragen, die in der letzten Zeit betr. Einberufung zur Rekrutenschule eingehen, veranlassen uns, hierüber folgendes bekanntzugeben:

Aushebung (Rekrutierung) und Einberufung zur Rekrutenschule beruhen auf gesetzlicher Grundlage. Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem Bestehen der Rekrutenschule in dem Jahre, in dem das zwanzigste Altersjahr vollendet wird. Dem entsprechend erfolgt die Aushebung in dem Jahre, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Altersjahr zurücklegt. Die Militärorganisation sieht nun allerdings vor, dass diensttauglichen Jünglingen das Bestehen der Rekrutenschule schon vor Erreichung des dienstpflichtigen Alters *gestattet* werden kann. Diese Möglichkeit einer Ausnahme muss nun aber im Sinne des Gesetzes wirklich nur ein aussergewöhnlicher Fall bleiben. Blosser Liebhaberei oder momentane Arbeitslosigkeit, oder «weil es gerade so besser passt» sind keine triftigen Begründungen. Nur wenn ganz dringende Gründe vorliegen, die auf das weitere Fortkommen oder die Existenz des Wehrpflichtigen von einschneidender Bedeutung sind, dürfen Ausnahmen gestattet werden. Dabei ist aber Vorbedingung, dass die körperliche Konstitution des Gesuchstellers das vorzeitige Bestehen der Rekrutenschule überhaupt erlaubt. Dieser Dienst stellt bekanntlich an den jungen, noch im Wachstum begriffenen Körper ganz erhebliche Anforderungen, deren Einfluss nie unterschätzt werden darf. Daher muss auch der Vater oder Vormund ausdrücklich seine schriftliche Einwilligung dazu geben.

Das Eidgenössische Militärdepartement hat in dieser Angelegenheit ganz scharfe Bestimmungen erlassen, um eine einheitliche Behandlung allenfalls einlaufender Gesuche zu gewährleisten. Abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften, sind dabei auch budget- und rechnungsmässige Gründe zu berücksichtigen. Es ist auch im laufenden Jahre ohne weiteres vor auszusehen, dass der eine oder andere einen triftigen Grund zusammenkonstruieren will, um noch zu einer kürzeren Rekrutenschule zu kommen.

Wir machen diesbezüglich noch im besondern darauf aufmerksam, dass die Absicht, im kommenden Jahre mit dem Studium an irgendeiner höheren Schule zu beginnen, nicht als ausreichender Grund betrachtet wird. Studierenden wird auch in Zukunft, wie dies bisher schon der Fall war, nach Möglichkeit Gelegenheit geboten, die Rekrutenschule zur Zeit der grossen Ferien zu bestehen. Bei der grossen Anzahl von in Betracht kommenden Schulen, deren Lehrpläne nach allen möglichen Gesichtspunkten zugeschnitten sind, wird es aber natürlich nie möglich sein, eine ganz gleichmässige Berücksichtigung aller Studenten zu gewährleisten. So wird der eine oder andere vielleicht auch etwas mehr Studienzeit für die Rekrutenschule opfern müssen. Mit solchen Opfern muss aber schliesslich in jedem Berufe gerechnet werden. Wenn übrigens ein Student eine kleine Einbusse an seiner Studienzeit nicht verträgt, dann ist es bei der heutigen scharfen Konkurrenz wohl besser, er verzichtet überhaupt auf einen Beruf, dessen Ansprüchen er später dann doch nicht voll gewachsen ist.

Wir ersuchen daher alle Sektionsvorstände, ihre Jungmitglieder entsprechend aufzuklären.

Manœuvres de la I^{re} Division

Les manœuvres de la Ire Division se sont déroulées dans une région desservie uniquement par des centraux téléphoniques automatiques. Non seulement les Cp. Tg. 1, 2 et 11 se trouvaient en face d'un problème nouveau en ce qui concerne l'exploitation, mais également au point de vue de la construction.

Une exploitation mal dirigée et dans les mains de pionniers non initiés pouvait créer des difficultés considérables et même provoquer de grosses perturbations au double point de vue civil et militaire. Il faut cependant reconnaître que la troupe s'est en général, rapidement adaptée à ces conditions nouvelles.

Comme la grande majorité des raccordements militaires, tant du réseau d'arbitrage que des troupes combattantes, devait être reliés aux centraux automatiques civils, il a fallu attacher une grande importance à l'isolement des lignes et même au matériel à employer. La résistance ohmique trop grande d'une